

Geschäftszahl: BMJ:2024-0.357.647 **99/11**Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird

Bereits seit langem fordern Literatur, Lehre und Praxis unter dem Gesichtspunkt der bei Freisprüchen oftmals erheblichen Verteidigungskosten und der dafür nicht als ausreichend erachteten derzeitigen Höchstsätze eine Erweiterung des bestehenden Systems des Verteidigungskostenbeitrags. Dementsprechend sieht das Regierungsprogramm der Bundesregierung 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich" den Punkt "Ersatz von Kosten im Falle eines Freispruchs im Strafverfahren erhöhen" (S. 22) vor. In dieser Legislaturperiode haben sich zudem alle Parlamentsparteien für eine Erhöhung des Verteidigungskostenbeitrags als Gebot der Gerechtigkeit ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, in einem ausgewogenen Prozess unter Einbeziehung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags eine Neugestaltung des Systems des Beitrags des Bundes zu den Kosten der Verteidigung bei Freispruch auszuarbeiten. Der Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (332/ME), wurde am 24.4.2024 zur allgemeinen Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endete am 8.5.2024.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Ministerialentwurf auf Basis der Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens überarbeitet und dabei u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Klarstellung, dass für Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 196a StPO künftig der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin am Oberlandesgericht zuständig sein soll (§ 33 Abs. 2 StPO);
- Klarstellung, dass ein Ersatzanspruch neben den Fällen der Begehung einer Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der Zurücknahme der Ermächtigung zur

Strafverfolgung auch dann nicht zustehen soll, wenn die Strafbarkeit aus Gründen entfällt, die erst nach Beginn des Strafverfahrens eingetreten sind;

3. Ausdehnung der Ersatztatbestände des § 393a StPO auf alle in der StPO geregelten Fälle der Einstellung des Strafverfahrens im Stadium der Hauptverhandlung,

unabhängig davon, ob eine Hauptverhandlung bereits stattgefunden hat;

4. Einführung einer Übergangsregelung für jene Fälle, in denen seit dem 1.1.2024 bereits nach der geltenden Rechtslage ein Beschluss auf Zuerkennung eines Verteidigungskostenbeitrags gefällt wurde (neuerliche Beschlussfassung unter Beibehaltung des bereits ergangenen Beschlusses und Anrechnung des bereits

zugesprochenen Kostenbeitrags);

5. Klarstellung, dass die neue Rechtslage auf all jene verfahrensbeendenden

Entscheidungen anwendbar ist, die ab dem 1.1.2024 rechtskräftig geworden sind.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung

22. Mai 2024

zuzuleiten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin